

STATUTEN DES VEREINS KINAESTHETICS ÖSTERREICH

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinaesthetics Österreich“
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die Förderung und Etablierung des Berufsbildes „Kinaesthetics“, die Sicherstellung der Serviceleistungen der TrainerInnen und eines gleich bleibend hohen Qualitätsstandards dieser Leistungen sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung der TrainerInnen, deren fachliche Beratung und die Zurverfügungstellung eines Netzwerkes, das den Austausch von TrainerInnen ermöglicht.
- (2) Der Verein bezweckt die Zertifizierung von Ausbildungen, wie Kinaesthetics Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kinaesthetics- TrainerInnen sowie die Implementierung von Kinaesthetics-Programmen in Institutionen und Unternehmen. Zweck des Vereins ist die Förderung von Lernen und Gesundheit in personalen, professionalen und organisationalen Bereichen.
- (3) Der Verein initiiert und unterstützt Forschungsvorhaben, die sich mit der Wirksamkeit von Kinaesthetics beschäftigen.
- (4) Der Verein unterstützt Integrationsprogramme für Institutionen und Einrichtungen, bietet fachliche Beratung, wissenschaftliche Unterstützung und Marktentwicklung.
- (5) Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, auf nationaler und internationaler Ebene, mit dem Ziel der Qualitätsförderung und Vergleichbarkeit.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- (1) Mitgliedschaft im Dachverband „European Kinaesthetics Association (EKA)“
- (2) Durchführung von Kinaesthetics-Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kinaesthetics-TrainerInnen.
- (3) Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, auf nationaler und internationaler Ebene.
- (4) Förderung von Kinaesthetics-Integrationsprogrammen für Institutionen, Einrichtungen und Unternehmen, fachliche Beratung sowie wissenschaftliche Unterstützung und Marktentwicklung.
- (5) Initiierung und Unterstützung von Forschungsvorhaben, die sich mit der Wirksamkeit von Kinaesthetics beschäftigen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Entwicklungsgebühren, Einnahmen aus Aus-, Fort- und Weiterbildungen, aus Leistungen an andere Institutionen, Einrichtungen und Unternehmen und sonstige Erträge
- (3) Zuwendungen, Spenden und Fördermittel

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können jene sein, die sich mindestens in der Ausbildung zur Kinaesthetics-TrainerIn Stufe 1, nach den Qualitätskriterien der European Kinaesthetics Association (EKA), befinden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Erbringung anderer Leistungen fördern. Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein gem. § 5 (3) ernannt werden.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften durch formellen Antrag werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Beirat.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Beirats durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Eine Rückforderung der bezahlten Mitgliedsbeiträge kommt nicht in Betracht.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, erfolgen. Er muss dem Beirat mindestens drei Monate vorher (Postaufgabe) schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Beirat vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Beirat wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter (4) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Beirats beschlossen werden.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Geschäftsführung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (3) Sämtliche Mitglieder sind von der Geschäftsführung über die Vorhaben für das nächste Geschäftsjahr, die Geschäftsgebarung des Vereins und über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Geschäftsführung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen acht Wochen zu geben.
- (4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhen, binnen 4 Wochen ab Beitritt bzw. Beginn des Geschäftsjahres verpflichtet.
- (5) Für alle Mitglieder schließt sich eine gleichzeitige Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in einer konkurrierenden Kinaesthetics-Vereinigung aus und führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein „Kinaesthetics Österreich“. Die Mitglieder verpflichten sich, im gegebenen Fall ihre Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einer anderen konkurrierenden Vereinigung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Beirat entscheidet dann individuell im Sinne des Vereins, über das weitere Vorgehen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Beirat (§§ 11 bis 12), die Geschäftsführung (§ 13), die Rechnungsprüferinnen oder die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 10 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Beirates der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer, binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin, zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die

Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. durch den Beirat.

- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages. Beschlüsse, mit denen jedoch die Statuten des Vereins geändert oder Beiratsmitglieder oder die Geschäftsführung enthoben werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende des Beirats, bei Verhinderung deren oder dessen Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Beiratsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag/Jahresvorhabensbericht
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Beirats und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Beirats;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus vier bis sieben ordentlichen Mitgliedern und zwar aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder eines Finanzbeauftragten und zwei bis fünf weiteren Beiratsmitgliedern. Die Mitgliederzahl des Beirats darf nicht unter vier Mitglieder sinken und sieben nicht überschreiten. Sinkt während der laufenden Funktionsperiode die Anzahl der Beiratsmitglieder unter vier, gilt Abs. 3.
- (2) Die Wahl des Beirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl wie folgt:
 - a) Zuerst wird die oder der Vorsitzende gewählt. Die Person mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Vorsitzende oder Vorsitzender. Konnte im ersten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit erreichen, kommt es zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen zu einer Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - b) In gleicher Weise wird die Finanzbeauftragte oder der Finanzbeauftragte als nächstes gewählt.
 - c) In weiterer Folge werden die übrigen zwei bis fünf Mitglieder des Beirats gewählt, wobei jene Personen Mitglieder des Beirats werden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Eine absolute Mehrheit ist hierbei nicht mehr erforderlich. Jede aktiv wahlberechtigte Person hat maximal fünf (verschiedene) Stimmen. Werden weniger als fünf (verschiedene) zu wählende Personen angekreuzt, ist die Stimmabgabe gültig. Werden mehr als fünf zu wählende Personen angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Es kann nur eine Stimme auf eine zu wählende Person abgegeben werden.

Im Fall einer wirksamen Stellvertretung (§ 9 Abs. 6) sind auch entsprechende getrennte Stimmzettel abzugeben. Bei der Stimmzettelverteilung ist die Vollmacht zu kontrollieren.

Kandidaten oder Kandidatinnen die in einem Wahlgang nicht gewählt werden, können sich dem nächsten Wahlgang stellen.
- (3) Der Beirat hat das Recht, eines oder mehrere Mitglieder bis zu einer maximalen Anzahl von sieben, in den Beirat zu kooptieren (aufzunehmen). Wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Sollte bei dieser Mitgliederversammlung die Kooptierung des Mitgliedes nicht bestätigt werden, scheidet dieses Mitglied aus. Sinkt während der laufenden Funktionsperiode die Anzahl der Beiratsmitglieder unter vier, ist der Beirat verpflichtet baldigst ein weiteres Mitglied zu kooptieren. Wird die Kooptierung in der nächsten Mitgliederversammlung nicht bestätigt, ist ein neues Beiratsmitglied in dieser Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Die Funktionsperiode des Beirats beträgt drei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Beirats. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Jede Funktion im Beirat ist persönlich auszuüben. Gegen Nachweis werden die notwendigen und zweckmäßigen Barauslagen wie Nächtigungsgeld, Tagesgeld und Fahrtkosten analog dem Bahnticket 2. Klasse ersetzt.

- (6) Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem Finanzbeauftragten schriftlich oder mündlich einberufen. Im Verhinderungsfall darf jedes sonstige Beiratsmitglied den Beirat einberufen.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die oder der Finanzbeauftragte. Ist auch diese Person verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Beiratsmitglied, das die übrigen Beiratsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Beiratsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (11) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder nur bei Vorliegen wichtiger Gründe entheben.
- (12) Die Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des gesamten Beirats an die Mitgliederversammlung (im Rahmen der Mitgliederversammlung) zu richten. Im letzten Fall hat der Beirat für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu sorgen und die Neuwahl zu organisieren und durchzuführen. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam. Sollte sich bei der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und durchgeführten Wahl kein neuer Beirat konstituieren, wird mit Beendigung der Mitgliederversammlung der Rücktritt wirksam.

§ 12 Aufgaben des Beirats

Der Beirat stellt das Bindeglied zwischen der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung dar. Er hat für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und hierzu der Geschäftsführung die entsprechenden Aufträge zu erteilen sowie sich während des gesamten Jahres um die Geschicke des Vereins zu kümmern. Zu diesem Zweck kann der Beirat der Geschäftsführung auch Weisungen erteilen. Dem Beirat kommen alle Aufgaben insbesondere zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (1) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Umsetzung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Koordinierung der laufenden Vereinstätigkeit und Vorgaben an die Geschäftsführung;

- c) Vorberatung und Genehmigung des von der Geschäftsführung an die Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses sowie des Jahresvoranschlages und Jahresvorhabensberichtes;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit über die laufende Vereinsgebarung und über die geprüften Rechnungsabschlüsse;
- e) Laufende Kontrolle der Geschäftsführung;
- f) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Personen der Rechnungsprüfung und der Geschäftsführung einerseits und dem Verein;
- h) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, mit der die zustimmungspflichtigen Geschäfte festgelegt werden;
- i) Genehmigung von Geschäften zwischen Beiratsmitgliedern und dem Verein, wobei das betroffene Beiratsmitglied in diesem Fall sowohl von den Beratungen als auch der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen ist und auch den entsprechenden Besprechungen nicht teilnahmeberechtigt ist.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen, die den Verein nach außen vertreten und einzeln für den Verein zeichnungsbefugt sind.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Beirat gewählt, wobei es dem Beirat auch frei steht, Nichtvereinsmitglieder als Geschäftsführung zu bestellen bzw. auch Beiratsmitglieder zu bestellen. Mit der Wahl zur Geschäftsführung endet die Mitgliedschaft im Beirat.
- (3) Die Geschäftsführung wird vom Beirat eingesetzt. Eine Abberufung der Geschäftsführung ist nur mit Zweidrittelmehrheit durch den Beirat möglich.
- (4) Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte des Vereins durchzuführen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats umzusetzen. Der Geschäftsführung kommt insbesondere auch die Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und Rechnungsführung zu.
- (5) Insbesondere zählen zum Aufgabenbereich der Geschäftsführung:
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Jahresvorhabensberichtes, Erstellung des Jahresabschlusses:
 - c) Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
 - d) Führung der laufenden ordnungsgemäßen Buchhaltung;
 - e) Führung eines aktuellen Verzeichnisses aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adresse und allfälliger E-Mail-Adresse, sowie Führung eines Verzeichnisses aller außerordentlichen - und Ehren-Mitglieder.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, zwei Personen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten für die Wahl die Bestimmungen des § 11 (2) lit c.
- (2) Diesen Personen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Beirat hat den zur Rechnungsprüfung gewählten Personen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für diese beiden Personen die Bestimmungen des § 11 Abs.10. bis 12 sinngemäß.
- (4) Sie dürfen dem Beirat und der Geschäftsführung nicht angehören, sehr wohl haben sie jedoch ein Teilnahmerecht an den Versammlungen des Beirats.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsführung ein Mitglied als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied zur oder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist der Geschäftsführung ein Mitglied als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter namhaft zu machen, wählt die Geschäftsführung die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter mit Mehrheitsbeschluss.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber

zu fassen, an wen das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist in der Art zu verwenden, dass es einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung oder einer karitativen Organisation übereignet wird.

§ 17

Gültigkeit dieser Statuten/Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Statuten oder von statutenändernden Beschlüssen lässt die übrigen Teile der Statuten oder des statutenändernden Beschlusses unberührt.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 6. April 2013 aktualisiert.